

17.04.2018

Antrag

der Fraktion der SPD

**Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen weiter fördern!
Aufenthaltssicherheit für die gesamte Ausbildungsdauer schaffen.**

I. Ausgangslage

Für eine gelingende Integration von Geflüchteten ist der Zugang zum Arbeitsmarkt einer der wichtigsten Faktoren. Dabei ist eine abgeschlossene Berufsausbildung die Voraussetzung für eine dauerhafte und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In den vergangenen Jahren hat der Bund die gesetzlichen Regelungen für den Einstieg in das Berufsleben erleichtert. So wurden im Rahmen des Integrationsgesetzes aus dem Jahr 2016 Barrieren abgeschafft und Rechtssicherheit für Geflüchtete sowie für Arbeitgeber ermöglicht. U.a. wurde die Altersgrenze für den Beginn einer Ausbildung aufgehoben und junge Geflüchtete erhalten für die Dauer ihrer Ausbildung eine Duldung. Für eine anschließende Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis von zwei Jahren erteilt. Von der sogenannten „3+2-Regelung“ profitieren Geflüchtete und Ausbildungsbetriebe durch Planungs- und Rechtssicherheit.

Über ein Jahr nach der Einführung der „3+2-Regelung“ zeigt sich, dass die Rechtssicherheit für Unternehmen und Geflüchtete eine wichtige Maßnahme für die Integration in den Arbeitsmarkt ist. Allerdings wird die Regelung in den Kommunen unterschiedlich ausgelegt. Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen verweisen darauf, dass die Regelung oftmals restriktiv und zum Nachteil für den Geflüchteten und die ausbildenden Unternehmen angewendet wird (vgl. Stellungnahme 17/258). Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung haben sich CDU/CSU und SPD deshalb darauf verständigt, dass die „3+2-Regelung“ bundesweit einheitlich anzuwenden ist.

Darüber hinaus bedarf es einer einheitlichen gesetzlichen Regelung bei der Einstiegsqualifizierung oder einer Umschulungsmaßnahme, die in Zusammenhang mit einer Berufsqualifizierung stehen. Mit einer „1+3+2-Regelung“ kann Rechtssicherheit für Unternehmen und Geflüchtete für den gesamten Zeitraum einer Berufsausbildung geschaffen werden.

Die Einstiegsqualifizierung ist ein Instrument, welches als Einstieg in eine Ausbildung dienen kann. In Form eines Langzeitpraktikums von sechs bis zwölf Monaten dient diese Zeit u.a. zur Orientierung in der Vielzahl der Ausbildungsberufe, der Erprobung des Berufsfeldes und bietet die Chance sich in einem Betrieb zu bewähren. Die Zeit dient damit sowohl dem Betrieb, um

Datum des Originals: 17.04.2018/Ausgegeben: 17.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

einen zukünftigen Auszubildenden, als auch dem Ausbildungsaspiranten, um Beruf und Arbeitnehmer kennenzulernen. Bereits jetzt ist es möglich, dass Geflüchtete, die beispielsweise aufgrund von Sprachdefiziten, noch nicht in vollem Umfang ausbildungsfähig sind, diese Maßnahme nutzen. Jedoch besteht derzeit keine Rechtssicherheit für eine solche Maßnahme.

Von rechtlicher Unsicherheit sind auch Umschulungsmaßnahmen betroffen. Umschulungsmaßnahmen werden häufig von jungen Menschen ab 25 Jahren genutzt, die bereits erste Erfahrungen in der Arbeitswelt gesammelt haben. Da ein großer Teil der Geflüchteten zwischen 25 und 35 Jahre alt sind und erste berufliche Erfahrungen mitbringen, sind auch Umschulungen eine wichtige Maßnahme für den Einstieg in das Berufsleben. Für sie öffnet sich durch eine Umschulung ein neuer Weg für die berufliche Zukunft. Daher muss für eine Umschulungsmaßnahme ebenfalls Rechtssicherheit gewährleistet sein.

II. Der Landtag stellt fest

Die „3+2-Regelung“ hat sich in der Praxis bewährt und bietet sowohl Geflüchteten als auch Unternehmen eine gute Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung. In der Umsetzung der Regelung finden sich allerdings noch zu große Deutungsspielräume, die zu unterschiedlichen Auslegungsformen führen. Außerdem hat sich gezeigt, dass Einstiegsqualifizierungen oder Umschulungsmaßnahmen zu einem höheren Erfolg auf dem Weg zu einem Berufsabschluss führen. Daher muss auch die Zeit vor dem Eintritt in eine Ausbildung oder die Phase einer Umschulung durch eine „1+3+2-Regelung“ rechtlich im Sinne der Geflüchteten und der Unternehmen geregelt werden.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

1. bereits jetzt über einen Erlass zu regeln, dass die „3+2-Regelung“ von den Ausländerbehörden einheitlich angewendet wird und eine Duldung bereits ab der Unterzeichnung eines Vertrages erteilt wird.
2. das Vorhaben der Bundesregierung, die „3+2-Regelung“ bundesweit einheitlich anzuwenden, positiv zu begleiten.
3. sich im Bundesrat für eine bundesweite Regelung einzusetzen, die eine Rechtssicherheit für Geflüchtete und Ausbildungsbetriebe bei der Einstiegsqualifizierung oder einer Umschulungsmaßnahme („1+3+2-Regelung“) ermöglicht.
4. bereits jetzt über einen Erlass zu regeln, dass für Geflüchtete und Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit bei der Einstiegsqualifizierung oder einer Umschulungsmaßnahme, die in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Weiterbildungsträger durchgeführt wird, besteht.
5. die Mittel für den Ausbau von Qualifizierungsangeboten (inkl. Deutsch- und Integrationskurse), die während der Einstiegsqualifizierung besucht werden können, aufzustocken.

Norbert Römer
Marc Herter
Nadja Lüders
Ibrahim Yetim
Josef Neumann
Sven Wolf

und Fraktion